

Finanzdirektion des Kantons Bern
politischegeschaefte.fin@be.ch

Bern, 3. Juli 2026

Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV); zweites Mitberichts- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Fau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des zweiten Mitberichts- und Konsultationsverfahrens zum überarbeiteten Entwurf der IDSV Stellung nehmen zu können. Aus Sicht des VBG ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1. Aufbau und Gliederung

Der neue Entwurf unterscheidet klar zwischen Bestimmungen, die für alle der Verordnung unterstellten Organisationen und Körperschaften gelten, d.h. auch für die Gemeinden, und Bestimmungen, die ausschliesslich auf die kantonalen Behörden anwendbar sind (insb. die Art. 12-34). Damit ist geklärt, dass die Gemeinden namentlich

- kein Sicherheitsverfahren bei ICT-Mitteln wie der Kanton durchführen müssen und insbesondere nicht der Pflicht zur Erstellung von Schutzbedarfsanalysen und ISDS-Konzepten unterliegen,
- kein Management der Informatinos- und Datensicherheit zu betreiben haben, wie dies für die kantonalen Behörden verlangt wird (und entsprechend u.a. keine Schutzobjekt-Inventare führen müssen),
- ihre Informationen nicht klassifizieren müssen,
- ihre ICT-Mittel nicht gestützt auf Schutzbedarfsanalysen einstufen müssen, und
- keine Personensicherheitsprüfungen durchführen müssen.

Die Reduktion der Regelungsdichte für die Gemeinden und die erwähnten Klärungen und Abgrenzungen sind für die Gemeinden wesentlich und werden sehr begrüsst. Die Umsetzung von ICSG/KDSG bzw. der IDSV wird für die Gemeinden auch ohne diese Themen, die den Verhältnissen der Gemeinden im Allgemeinen kaum angemessen waren, sehr herausfordernd und möglicherweise kostspielig.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, soweit diese für die Gemeinden relevant sind

Zu Art. 2 Abs. 2, Geltungsbereich

Bereits im ersten Konsultationsverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung dazu führt, dass die «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» der kommunalen Ebene (anders als jene des Kantons) von der IDSV *nicht* erfasst werden. Überträgt also eine Gemeinde beispielsweise einem Verein die Sozialhilfe, so ist dieser Verein – der zweifellos eine öffentliche Aufgabe erfüllt und Personendaten (wahrscheinlich sogar besonders schützenswerte) bearbeitet – nicht der IDSV unterstellt. Ob diese Ungleichbehandlung verschiedener Organisationen, die unter Umständen die gleichen öffentlichen Aufgaben erfüllen und deren Daten einen gleichen Schutzbedarf aufweisen, sachgerecht ist, erscheint zumindest fraglich.

In der Praxis weitgehend bedeutungslos – jedenfalls für die politischen Gemeinden – dürften die Einschränkungen in den Buchstaben a-c von Absatz 2 sein, da wohl jede Gemeinde klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet, ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes einsetzt oder Personendaten nach Artikel 2 Absatz 1 KDSG bearbeitet.

Dass die politischen Gemeinden (d.h. Einwohner- und Gemischte Gemeinden) grundsätzlich der IDSV unterstellt sind, steht ausser Frage. Allerdings werden die entsprechenden Pflichten auch auf die über 700 weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern ausgerollt; darunter befinden sich Dutzende von Kleinstkörperschaften, welche wahrscheinlich weder Bedarf noch Möglichkeiten haben, die IDSV umzusetzen. Vereinzelt könnten solche Kleinstkörperschaften allenfalls von den Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 2 profitieren.

Zu Art. 4, Führungsverantwortung

Die Bestimmung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden diese Aufgabe ganz überwiegend an Dritte auslagern müssen, da sie weder personell noch infrastrukturell in der Lage sind, selbst für die Konformität und Technologieaktualität der Organisation, der Umsetzung und der Überprüfung der Informations- und Datensicherheit zu sorgen. Dies dürfte, soweit von den Anbietern solcher Leistungen nicht bereits heute entsprechende Vorkehrungen erwartet werden durften, möglicherweise zu Mehrkosten bei den Gemeinden führen.

Zu Art. 5, Präventive Schutzmassnahmen

Da die Gemeinden selbst die Informationen nicht klassifizieren müssen, wird davon ausgegangen, dass die Erwähnung der Klassifizierung «INTERN» nur solche Informationen betrifft, die vom Kanton oder vom Bund klassifiziert wurden.

Zu Art. 6, Protokollierung

Die Formulierung «digital bearbeiten» in Absatz 1 ist missverständlich. Gemäss Vortrag ist damit lediglich eine Bearbeitung gemeint, welche Personendaten rein maschinell und ohne menschliches Zutun verändert oder selektioniert, nicht aber das landläufig verstandene digitale Arbeiten an einem ICT-Gerät. Absatz 1 ist zu präzisieren. Andernfalls kann der Eindruck entstehen, dass Gemeinden sehr umfangreich protokollieren müssten, da sie sehr viele Personaldaten bearbeiten.

Gemäss Absatz 2 soll auch das Lesen protokolliert werden, sofern besonders schützenswerte Personendaten «digital/maschinell» bearbeitet werden. Dies wäre ausserordentlich aufwändig, zumal davon auszugehen ist, dass die bestehenden Fachanwendungen dies

nicht unterstützen. Es fragt sich, wie sinnvoll eine Regelung ist, die in der Praxis wohl schon aufgrund des Umstandes, dass die technischen Lösungen dies nicht leisten, nicht umsetzbar ist.

Zu Art. 8 Abs. 3, Vorabkontrolle

Es stellt sich die Frage, ob nur eine Zertifizierung nach Art. 13 DSG von einer Vorabkontrolle befreien kann. Unseres Erachtens müssten auch anerkannte Sicherheitszertifizierungen (wie ISO/IEC 27001) ausreichend sein.

Zu Art. 9, Betrieb von ICT-Mitteln

Wie bereits zu Artikel 4 ausgeführt, wird es den meisten Gemeinden (und ohnehin den weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften) in der Regel kaum möglich sein, die Nutzung der von ihnen verantworteten ICT-Mittel zu überwachen und regelmässig nach technischen Bedrohungen und Schwachstellen zu durchsuchen. Diese Aufgabe werden die Gemeinden sehr oft an private Anbieter auslagern müssen, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Zu Art. 11, Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Es wird sehr begrüsst, dass bereits auf Verordnungsebene vorgesehen ist, dass Personen-daten zwischen den Behörden ausgetauscht werden können, wenn dies der Sicherheit dient.

Art. 39, Beratungsstelle Informations- und Datensicherheit

Mit dem ICSG, dem KDSG und der IDSV auferlegt der Kanton den Gemeinden eine Reihe von Aufgaben und Pflichten, die für die Mehrheit der kommunalen Körperschaften sehr herausfordernd sind. Das Ziel der Regelungen – Informations- und Datensicherheit – ist selbstverständlich auch seitens der Gemeinden unbestritten. Keine Gemeinde freut sich über Cyberattacken oder Datenverluste. Allerdings wird es, wie verschiedentlich erwähnt, für sehr viele Gemeinden sehr anspruchsvoll werden, die geforderten Standards und Massnahmen umzusetzen. Der VBG fordert deshalb, dass die Beratungsstelle Informations- und Datensicherheit bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben nicht nur die kantonalen Behörden berät und unterstützt, sondern bei Bedarf auch die kommunalen. Diese Beratungsstelle wird über die notwendige Kompetenz und Erfahrung in der Anwendung der kantonalen Vorschriften verfügen. Es ist auch im (Sicherheits-)Interesse des Kantons, dass dieses Wissen (einschliesslich Schulungen, Vorlagen, Muster für Verträge etc.) auch den Gemeinden zur Verfügung steht. Nicht zuletzt angesichts des Umstandes, dass der Kanton den Gemeinden als Folge der Kantonalisierung der Datenschutzaufsicht Kosten auferlegt, die weit über dem Durchschnitt dessen liegen, was auch jene Gemeinden bisher aufwenden mussten, welche den Datenschutz durchaus ernst nehmen, muss diese Unterstützung durch die Beratungsstelle Informations- und Datensicherheit den Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

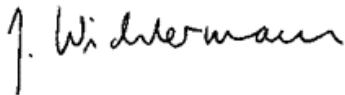
Zu Art. 40 Abs. 4 Bst. b, Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2. Die «übrigen Behörden» – also auch Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften – sollen eine Schutzbedarfsanalyse (Art. 12) und ein ISDS-Konzept (Art. 15) erstellen, obwohl Art. 2 festhält, für sie gelte nur

Abschnitt 2. Wir gehen davon aus, dass dies ein Versehen ist. Es darf nicht sein, dass über den Umweg der Übergangsbestimmungen ein Kernpunkt der Entlastung der Gemeinden wieder aufgeweicht wird. Schutzbedarfsanalysen und ISDS-Konzepte sind insbesondere für kleine Körperschaften kaum leistbar und überdies unverhältnismässig.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Bemerkung und eine entsprechende Anpassung der IDSv danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wichtermann', with a stylized, cursive script.

Jürg Wichtermann
Geschäftsführer